

Archivgutschutz bei Ausstellungen

Beschluss: 17. September 1996

Außer der Aufgabe, archivwürdige Unterlagen zu übernehmen, sie nach fachlichen Gesichtspunkten zu erschließen, für die Benutzung aufzubereiten und sie konservatorisch zu sichern, möchte das Archiv die von ihm verwahrten Quellenunterlagen aufgrund seines historisch-politischen Bildungsauftrags auch einer größeren Öffentlichkeit nahebringen.

Dieses geschieht insbesondere durch Archivalienausstellungen, die – anders als durch Bereitstellung von Archivgut im Benutzerraum – die breite Öffentlichkeit ansprechen. Allerdings besteht hier ein Spannungsverhältnis zwischen dem Auftrag des Archivs, die ihm anvertrauten Archivalien physisch zu erhalten, und dem Wunsch, seine "Schätze" zu zeigen, wie es die Öffentlichkeit fordert. Zudem kann das Archiv für seine Aufgaben auf diese Weise werben und durch die Mitwirkung an überregionalen Ausstellungen seine Bedeutung dokumentieren. Die Größe und das Ansehen eines Archivs sowie der spezielle Einzelfall, z. B. der wissenschaftliche Anspruch einer Ausstellung, mag zur Lösung dieses Zwiespaltes beitragen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung für Ausstellungen bzw. Ausleihe von Exponaten immer beim Archivar/der Archivarin. Er muß sich hierbei möglichst gegen häufig nach anderen Kriterien entscheidende Politiker durchsetzen um so mehr, als der Ausstellungszweck auch in den allermeisten Fällen durch ein Faksimile zu erreichen ist.

Bei der archivarischen Entscheidung ist folgendes zu beachten:

1. Voran geht die Überlegung, ob ein Original ausgeliehen bzw. ausgestellt werden muß oder ob nicht durch ein Faksimile bzw. ein vergrößerungsfähiges und wirkungsvolleres Foto derselbe Effekt erreicht werden kann. Von jüngeren Stücken kann sogar evt. ein Doppelstück vorhanden sein. Schlechter Erhaltungszustand des Archivaes sollte die Präsentation in einer Ausstellung auf jeden Fall verbieten.

2. Konservatorische Voraussetzungen, die bei einer Ausstellung erfüllt sein müssen:
 - max. 50 lux Lichtstärke, keine direkte Sonneneinstrahlung, möglichst kein Tageslicht; UV-Filter einsetzen.
 - Beleuchtung: nur von außen. Auf genügend großen Abstand vom beleuchteten Objekt achten. Spotlights nur in Kaltlichtausführungen verwenden.
 - 50% bis 60% relative Luftfeuchtigkeit (rF), höchstens 20° Raumtemperatur (Idealwert 13–18° C). Schnelle Temperaturwechsel sind zu vermeiden.
 - Befestigungen: Keine Metallklammern, keine Durchbohrung der Exponate durch Stecknadeln oder Heftzwecken; Klebstoffe und Klebebänder sind nicht zu verwenden.
 - Sicherheit: Standfeste und gegen Einbruch sicher verschließbare Vitrinen. Bewachung während der Ausstellungs-Öffnungszeiten.
 - Dauer: Höchstens vier bis sechs Wochen. Für länger geplante Ausstellungen muß das Original durch ein Faksimile ausgetauscht werden.

- 3 a Transportbedingungen: Bei Ausstellungen in der eigenen Stadt müssen die Exponate von Mitarbeitern des Archivs erst kurz vor der Ausstellungseröffnung an den Ausstellungsort gebracht und ihre Präsentation durch eigene archivische Kräfte geschehen.

- 3 b Bei einer Ausleihe nach auswärts muß Pkt. 1 besonders kritisch durchdacht werden. Bei Entscheidung für eine Ausleihe muß der Transport durch eine Spezialfirma, wie sie auch bei Museumsausstellungen beauftragt wird, vorgenommen werden. Bei sehr wertvollen Stücken ist allerdings eine Kurierbeförderung durch Mitarbeiter des Archivs vorzuziehen.

4. Die Verpackung der für die Ausstellung zu versendenden Archivalien ist stabil und gegen Feuchtigkeit geschützt zu wählen. Bei empfindlichen und zerbrechlichen Stücken wie Siegeln ist besondere Sorgfalt aufzuwenden. Zu beachten ist, daß jedes Original, auch das Faksimile, unverwechselbar als Stück des betreffenden Archivs ausgewiesen wird. Vermerk möglichst auf dem Exponat selber. Hierzu gehört auch die Anfertigung einer genauen Beschreibung des Stücks: Größe, Blattzahl, Material, Signatur usw.

5. Der Leihvorgang muß auf schriftlicher Vertragsbasis vorgenommen werden, wobei die genaue Beschreibung des Stücks, bestimmte gewünschte Vorschriften für den Transport und während der Ausstellung genannt werden. Die Dauer der Ausstellung muß genau vermerkt und die Termine für Hin- und Rücktransport müssen festgelegt werden. Es ist darauf zu achten, daß für jede Ausstellung ein eigener Leihvertrag geschlossen wird, d. h. daß das Stück nicht auf Wanderausstellungen weitergegeben wird, ohne daß das ausleihende Archiv einen direkten Vertrag mit dem weiteren Aussteller geschlossen hat. Zu regeln sind auch die Nutzungsrechte an dem Exponat (Kopien, Fotografien usw.); sie müssen mit dem ausleihenden Archiv abgestimmt werden.

6. Versicherung:
 - Die Art der Versicherung (Selbsthaftung, Versicherung durch Versicherungsunternehmen) sowie der Versicherungswert, muß im Leihvertrag festgelegt werden.
 - Vom Abschluss der Versicherung des Leihnehmers muß eine Bestätigung an den Leihgeber gelangen.
 - Die Versicherung muß sich im Umfang am Prinzip "von Nagel zu Nagel" also vom Verlassen des Exponats aus der Obhut des entleihenden Archivs über Transport, Ausstellung, Rücktransport bis zur Empfangnahme wiederum im entleihenden Archiv, orientieren.
 - Die Versicherungshöhe muß der Bedeutung des Stücks angemessen sein. Da ein Marktwert häufig nicht zugrundegelegt werden kann, müssen die Kosten für eine adäquate Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellungskosten ins Auge gefaßt werden.